

Amtsgericht Nienburg

Beschluss

11 XVII P 421

In der Betreuungssache

betreffend



- Betroffene -

Verfahrenspfleger:

hat das Amtsgericht - Betreuungsgericht - Nienburg durch den Richter am Amtsgericht Förtsch am 17.01.2022 beschlossen:

Die Betreuung wird aufgehoben.

Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

Gründe:

Das Gericht hat geprüft, ob eine Aufhebung der Betreuung möglich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass die Betreuung aufzuheben ist (§ 1508d Abs. 1 Satz 1 BGB).

Unter den gegebenen Umständen ist eine sinnvolle rechtliche Betreuung nicht möglich. Die betroffene Person verweigert jede Mitwirkung am Verfahren. Eine Betreuung ohne die Mitwirkung der betroffenen Person ist nicht geeignet, das Ziel der gesetzlichen Betreuung zu erreichen. Mithin ist die Betreuung derzeit unverhältnismäßig.

Auch die Betroffene hat keinen Vorschlag gemacht, wie die Betreuung zukünftig ausgestaltet werden soll. Unter den derzeitigen Umständen ist nicht zu erkennen, welche Hilfestellung ein

Betreuer für die Betroffene geben könnte. Die Betroffene ist nicht gewillt, die angebotene Hilfe anzunehmen. Im Übrigen ist dem Betreuer die Amtserfüllung auch nicht mehr zumutbar.

Auf die Ausführungen des Betreuers und das Anhörungsprotokoll wird Bezug genommen.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf §§ 287 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg, einzulegen. Befindet sich die/der Betroffene aufgrund einer freiheitsentziehenden Maßnahme in einer abgeschlossenen Einrichtung, kann sie/er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Förtsch Richter am Amtsgericht

Beglaubigt Nienburg, 17.01.2022

Kurre, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle